

Satzung des Reit- und Fahrvereins Wintermühle e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 22. Juni 1977 gegründete Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Wintermühle e.V." und hat seinen Sitz in Neu-Anspach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg unter VR 1454 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und durch den Bezirksreiterbund Lahn-Dill Mitglied des Hessischen Reit- und Fahrverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Wintermühle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der körperlichen und ideellen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Erlernen und Pflege des Reitsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch ungebunden, er will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und der Erholung seiner Mitglieder dienen, Gemeinsinn und Kameradschaft pflegen, sowie eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit ermöglichen.

Der Reit- und Fahrverein bezweckt

- 1.1. die Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
- 1.2. die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen.
- 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen.
- 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
- 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Kreisreiterverbandes.
- 1.6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
- 1.7. die Förderung des therapeutischen Reitens.
- 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- 1.9. Spezielle Aufgaben des Reit- und Fahrvereins Wintermühle für seine Mitglieder sind in diesem Zusammenhang
 - a) die Erlassung einer Vereinsordnung für sämtliche Aktivitäten des Vereins und seiner Mitglieder durch den Vorstand;
 - b) die Ausübung des Reitsports im Lande mit den Belangen der örtlichen landwirtschaftlichen Verwaltung und der Forstverwaltung sowie etwa sonst zuständiger Stellen in Übereinstimmung zu bringen;
 - c) für alle Mitglieder die Voraussetzung für das Turnierreiten zu schaffen (insbesondere für die Jugendmitglieder);
 - d) die Ermöglichung des Abhaltens von Reitunterricht;
 - e) den Geländeritt zu pflegen

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale) keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Zweck und die Aufgaben des Vereins jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erweitern, ohne hierbei jedoch den ideellen Zweck des Vereins zu ändern.
6. Gemeinnützigkeit
 - 6.1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Reit- und Fahrverein hat als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder - Erwachsene über 18 Jahren
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder - Jugendliche bis 18 Jahren und Kinder bis 14 Jahren
 - d) Familienmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Zwecke und Aufgaben besondere Dienste erworben haben. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft als Jugendmitglied erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben. Ein Elternteil sollte als passives Mitglied dem Verein angehören.
 - 4a. Eltern oder Elternteile von Jugendmitgliedern können die Familienmitgliedschaft beantragen. Sie gelten als ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder.
5. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
6. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.
7. Der Vorstand kann auch für begrenzte Zeit einen allgemeinen Aufnahmestopp verfügen, und zwar insbesondere dann, wenn die Größe der Anlage die satzungsmäßige Ausübung des Reitsports durch Überlastung, nicht mehr gewährleistet.

8. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
9. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und den Ordnungen des Bezirksreiterbundes, Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

§ 3a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gern. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und spätestens drei Monate zuvor zu erklären. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung läuft jedoch bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere durch Ableben des Mitgliedes, kann der Vorstand Beitragszahlungen ganz oder teilweise erlassen, bzw. erstatten.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a) wegen vereinsschädigendem und unsportlichen Verhaltens,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsordnung,
 - c) wenn es sechs Wochen mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung - und zwar an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift - oder Aushang, den rückständigen Beitrag nicht bezahlt hat,
 - d) wenn es sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge
Die Fälligkeit und Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt. In besonderen

Härtefällen kann, auf begründeten schriftlichen Antrag hin, der Vorstand Ratenzahlungen genehmigen.

3. Alle Zahlungen an den Verein sind, wenn möglich, bargeldlos auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Ältestenrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder, sowie der Jugendmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll in den ersten fünf Monaten eines jeden Jahres einberufen werden, die Einberufung muss spätestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Aushang erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über wesentliche Zielsetzungen der Vereinsarbeit
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer)
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen, und zwar spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines liegt oder schriftlich durch begründete Anträge von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

§ 7a Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt werden obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 7b Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem, Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Vertreters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Wochen mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu Erfüllung.

§ 7c Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Satzung, die Vereinsordnung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln und das Ansehen des Reitsports in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Benutzung öffentlicher Wege und Straßen vorteilhaft zu vertreten. Für Schäden an dritten Personen und an fremdem Eigentum haftet jedes Mitglied selbst, soweit nicht der Versicherungsschutz über den Landessportbund Hessen e. V. gegeben ist.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet Ein angemessener persönlicher Einsatz für die Zwecke des Vereins wird vorausgesetzt.
4. Auf Verlangen des Vorstandes ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins (§2, Abs. 2) ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
5. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrungen für Reiter, Fahrer, Voltigierer und/oder Pferd geahndet werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

die Wahl des Vorstandes

die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

die Wahl von zwei Kassen-/Rechnungsprüfern
die Jahresrechnung
die Entlastung des Vorstandes
die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) den 2 Beisitzern
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Jugendwart
2. Vorstand im Sinne von § 26 DGB sind die zwei Vorsitzenden sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei einer von ihnen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.
Der 2. Vorsitzende soll von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung dergestalt gewählt, dass
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der Schatzmeister
 - c) der 1. Beisitzer
 - d) der Sportwartund im darauf folgenden Jahr
 - e) der 2. Vorsitzende
 - f) der Schriftführer
 - g) der 2. Beisitzer
 - h) der Jugendwartgewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann mit Zweidrittel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu erfolgen.
Der Vorstand muss vierteljährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, ein Ersatzmitglied hinzu zu wählen, das der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bedarf. Die Hinzuwahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes ist unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, wenn die Arbeitsbelastung oder eine zu verlangende Qualifikation dies notwendig machen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 2, höchstens 4 Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben und zwei Jahre Mitglied des Vereins sind
 - b) Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen: die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden; die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 13 Sonstiges

§ 13a Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Reitsportes, bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen, sowie bei Veranstaltungen des Vereins erleiden; diese gehen vielmehr auf eigenes Risiko, soweit nicht der Versicherungsschutz über den Landessportbund Hessen e. V. gegeben ist.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13b Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der I. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 13c Ermächtigungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die vorstehende Satzung in Einzelpunkten zu ändern oder zu ergänzen, um damit Formvorschriften des Vereinsregisters, des Finanzamtes oder der Vereinigungen zu genügen. Wesentliche Änderungen der Satzung bedürfen der Einwilligung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder, die auch schriftlich durch Rundfrage herbeigeführt werden kann.

§ 13d Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße
 - d) Sperre
2. Durch den Vorstand können nach Anhören des konstituierten Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des

Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wurde, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. Unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherte Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Die letzte Änderung der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 22. März 2019 beschlossen und genehmigt.

Arnold Winter

1. Vorsitzender